

Öffentliche Bekanntmachung

§ 79 GemO, §§ 2 und 3 GemHVO

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Weingarten für das Haushaltsjahr 2026 und 2027

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08.12.2025 die folgende Haushaltssatzung für die Haushaltjahre 2026 und 2027 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen in EUR

		2026	2027
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	87.053.238	87.867.240
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	83.889.011	89.126.864
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	3.164.227	-1.259.624
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	1.650.316	4.916.140
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	1.650.316	4.916.140
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	4.814.543	3.656.516

2. im **Finanzaushalt** mit den folgenden Beträgen in EUR

		2026	2027
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	85.240.127	85.591.635
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	83.371.144	85.588.530
2.3	Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.868.983	3.105
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	15.206.879	14.681.368
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	28.992.550	15.350.971
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-13.785.671	-669.603
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-11.916.688	-666.498
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	6.284.000	1.763.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	891.000	1.097.372
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	5.393.000	665.628
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-6.523.688	-870

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

	2026	2027
	6.284.000 EUR	1.763.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

	2026	2027
	5.300.000 EUR	3.900.000 EUR

Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltjahres 2026 gelten gemäß §86 III GemO weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

	2026	2027
	16.700.000 EUR	17.800.000 EUR

Weingarten, 08. Dezember 2025

Clemens Moll
Oberbürgermeister

Nachrichtlich:

Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt für die Jahre

- | | 2026 | 2027 |
|-------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------|
| 1. für die Grundsteuer | | |
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 353 v. H. | 353 v. H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 353 v. H. | 353 v. H. |
| der Steuermessbeträge; | | |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 400 v. H. | 400 v. H. |
| der Steuermessbeträge. | | |

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

2.Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltssätze 2026 und 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 09.12.2025 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium Tübingen am 16.02.2026 genehmigt. Für das Haushaltssatzung 2027 erfolgte die Genehmigung unter Auflagen. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 19.02.2026 bis 27.02.2026 im Verwaltungsgebäude Schussenstraße 11, Erdgeschoss während der Dienststunden öffentlich aus.

Weingarten, 19.02.2026

Clemens Moll
Oberbürgermeister